



Rat der
Europäischen Union

036512/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/09/18

Brüssel, den 26. September 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0413(COD)

12231/18
ADD 1 REV 1

CODEC 1481
UD 206
ECOFIN 828
CRIMORG 123
DROIPEN 131
EF 238
ENFOCUSTOM 186

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 **(erste Lesung)**

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

Erklärung der Kommission

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) tauschen die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein können. Die Entscheidung, ob die Informationen von Belang sind oder nicht ausgetauscht werden sollten, obliegt den zentralen Meldestellen, auch in Bezug auf Daten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die Überwachung von Barmitteln eingehen werden. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Bestimmungen des Artikels 8 der vorgeschlagenen Verordnung in Anbetracht der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts nicht so ausgelegt werden können, dass sie die Bestimmungen der künftigen fünften Geldwäscherichtlinie beeinträchtigen oder eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen für die Zwecke der vorgeschlagenen Verordnung schaffen.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) bewertet die Kommission die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit Drittländern sowie Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen in der Union, einschließlich der Möglichkeit, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus einzurichten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen weiter ausgebaut werden muss.

Erklärung Deutschlands

Aus Sicht Deutschlands erscheint die in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehene einheitliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren problematisch, da Daten auch von Personen erhoben werden können, die gegen keine Vorschriften verstoßen haben und bei denen es keinen Anlass zur Speicherung ihrer Daten gibt. Es wäre daher vorzuziehen gewesen, wenn in Artikel 13 Absatz 4 zwischen Aufbewahrungsfristen für verdächtige und nichtverdächtige Personen unterschieden würde. Deutschland begrüßt jedoch den bei den Verhandlungen erzielten Kompromiss, wonach die zulässige einmalige Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 13 Absatz 5 auf drei Jahre begrenzt wird.
